

An die Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Per sofortiger Weiterleitung über das Rathaus nach Paragraf 24 der Gemeindeordnung

Betreff: Antrag auf sofortige Aussetzung der Entfernung des Pollers im Feldweg / Überprüfung des Beschlusses vom 23.04.2026 / Akteneinsicht

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir wenden uns als unmittelbare Anwohner des Feldwegs und damit direkt Betroffene an Sie.

Nach unserer Kenntnis wurde am 23.04.2026 beschlossen, den Verkehrsversuch im Feldweg nicht fortzuführen, die bestehende Pollerlösung aufzuheben und stattdessen alternative Maßnahmen (u. a. sogenannte Sinuswellen) zu prüfen bzw. umzusetzen. Zugleich soll der Poller kurzfristig entfernt werden.

Hiermit beantrage ich die sofortige Aussetzung jeder Vollzugsmaßnahme, insbesondere die Entfernung des Pollers, bis eine rechtlich und fachlich ordnungsgemäße Neubewertung erfolgt ist.

Begründung

1. Schutzpflichten für Leben, Gesundheit und Verkehrssicherheit

Nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz besteht eine staatliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Verkehrsrechtliche Entscheidungen müssen daher die Sicherheit von Anwohnern, Fußgängern und insbesondere Kindern besonders berücksichtigen. Gerade in einem verkehrsberuhigten Bereich darf die Aufenthalts- und Schutzfunktion nicht hinter bloße Verkehrsinteressen zurücktreten.

2. Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen

Nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrsmaßnahmen an den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auszurichten. Entscheidungen müssen auf einer sachgerechten Tatsachengrundlage beruhen. Nach der bekannten Verwaltungsvorlage 078/2026 wurde festgestellt, dass der Verkehrsversuch erfolgreich verlief, keine unverhältnismäßige Mehrbelastung anderer Straßen eintrat, sich die Verkehrssicherheit im Feldweg erhöhte und der Feldweg wieder seiner eigentlichen Funktion als verkehrsberuhigter Bereich entspricht.

3. Pflicht zu fehlerfreier Ermessensausübung

Verwaltungsentscheidungen unterliegen dem Grundsatz der fehlerfreien Ermessensausübung (§ 40 VwVfG NRW). Maßgebliche Gesichtspunkte müssen berücksichtigt, sachwidrige Erwägungen ausgeschlossen und bestehende Erkenntnisse nachvollziehbar abgewogen werden.

4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Entfernung des Pollers schafft unmittelbar vollendete Tatsachen. Wenn mildere Mittel bestehen, insbesondere die vorläufige Beibehaltung bis zur Neubewertung, wäre ein Sofortvollzug unverhältnismäßig.

Daher beantrage ich konkret:

1. Sofortige Aussetzung der Entfernung des Pollers im Feldweg bis zur rechtlichen und fachlichen Neubewertung.
2. Schriftliche Mitteilung der konkreten Rechtsgrundlage und Begründung der beabsichtigten Aufhebung.
3. Mitteilung, welches Gremium am 23.04.2026 mit welcher Zuständigkeit entschieden hat.
4. Akteneinsicht / Informationszugang zu den entscheidungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Beschlussprotokoll vom 23.04.2026, Verwaltungsvorlagen, verkehrsfachliche Stellungnahmen, neue Gutachten oder Messungen sowie Umsetzungsverfügung zur Pollerentfernung.
5. Bestätigung innerhalb von 5 Werktagen, dass bis zur Prüfung keine Entfernung erfolgt.

Schlussbemerkung

Wir, die Anwohner des betroffenen Feldwegs würden Sie auch gerne zu einem direkten Austausch vor Ort oder telefonisch einladen.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der betroffenen Nachbarn,

[REDACTED]